



Psychologie des Verbrechers und Strafvollzugsreform

Erich Fromm
(1930e)

“Psychologie des Verbrechers und Strafvollzugsreform”, first published in: *Soziale Praxis. Zentralblatt für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege*, Vol. 29, 1930, pp. 489-494 and 513-518. Republished in: *Fromm Forum* (Deutsche Ausgabe – ISSN 1437-0956), 23 / 2019, Tuebingen (Selbstverlag), pp. 107-126.

Copyright © 1930 by Erich Fromm; Copyright © 2019 by The Literary Estate of Erich Fromm, c/o Dr. Rainer Funk, Ursrainer Ring 24, D-72076 Tuebingen / Germany. – E-Mail: fromm-estate[at-symbol]fromm-online.com.

Hinweise zum folgenden Beitrag:

Dieser Beitrag Erich Fromms aus dem Jahr 1930 wurde erst jetzt auf Grund eines Hinweises von Dr. Michael Schröter aus Berlin Ende 2017 als Schrift Erich Fromms (wieder-) entdeckt. Seine Erstveröffentlichung erfolgte in *Soziale Praxis. Zentralblatt für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege* (Jahrgang XXXIX, Heft 21 vom 22. Mai 1930, S. 489-494, und Heft 22 vom 29. Mai 1930, S. 513-518). Inhaltlich steht er in der Nähe des 1931 in *Imago* veröffentlichten Beitrags „Zur Psychologie des Verbrechers und der strafenden Gesellschaft“ (1931a, GA I, S. 11-20), diskutiert aber sehr viel ausführlicher die damals umstrittene Strafvollzugsreform von einer an Freud orientierten Sexualtriebtheorie her. Von dieser Triebtheorie verabschiedete sich Fromm Mitte der 1930er Jahre. Mag sein, dass Fromm selbst deshalb später nie auf diesen Aufsatz Bezug nahm.

Aber auch die Frommforschung hatte diesen Aufsatz bisher nicht registriert; er ist deshalb auch nicht in der Erich Fromm Gesamtausgabe in 12 Bänden aus dem Jahr 1999 enthalten, auch nicht in der E-Book-Gesamtausgabe von Erich Fromm aus dem Jahr 2016. Zum Zeitpunkt der Herbsttagung 2017, bei der Adrian Gallistl über Fromms Beiträge zum Strafvollzug in den

1930er Jahren referierte, war er noch nicht wiederentdeckt worden. Dennoch soll er hier den Beiträgen zum gegenwärtigen Straf- und Maßregelvollzug als bisher nicht bekanntes Dokument hinzugefügt werden. Zu seiner Verortung im Denken Fromms hat Adrian Gallistl in der Verschriftlichung seines Beitrages für die vorliegende Ausgabe von „Fromm Forum“ einige Hinweise gegeben. – Wie bei allen Publikationen der Schriften Fromms wird der Text gemäß der neuen deutschen Rechtschreibung wiedergegeben. Die Texterfassung besorgte Martha Bergler.

I. Psychologie des Verbrechers

Es ist unschwer, ein im Laufe der letzten Jahre sich steigendes Interesse für die psychologische Seite des Strafrechts und Strafvollzugs festzustellen. Man hat versucht, den Verbrecher als ein psychologisches Problem aufzufassen, und daran gedacht, aus theoretischen Einsichten auch praktische Konsequenzen sowohl für die Urteilsfindung wie für den Strafvollzug zu ziehen. Die Gründe für dieses gesteigerte psychologische Interesse sind mannigfaltig. Einerseits hängen sie mit der gesellschaftlichen Situation zusammen, mit der Verschärfung der kritischen Einstellung gegenüber althergebrachten, autoritätsgetragenen Institutionen wie der Strafjustiz, andererseits hat die psychoanalytische Forschung einen immerhin so weitgehen-



den Einblick in die Psyche des Verbrechers ermöglicht¹, dass auch weitere Kreise und besonders die fortschrittlichen Schichten der Gesellschaft an diesen Ergebnissen kaum achtlos vorübergehen können. Durch das zufällige Zusammentreffen einer Reihe aufsehenerregender Verbrechen (es sei hier nur an die Fälle Haarmann, Hußmann, Friedländer und den zu Unrecht verurteilten Halsmann erinnert), die sich auch dem Laien als psychologische Probleme aufdrängten, mag dieses Interesse noch gesteigert worden sein. Es kommt noch hinzu, dass auch die neue Gestaltung des Strafvollzugs sich bemüht, psychologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen und damit zur Aufrollung des Gesamtproblems herausfordert.

Es soll im Folgenden versucht werden, kurz darzustellen, welche Einsichten sich von der Freud'schen Psychoanalyse her über das Wesen des Verbrechers und der Strafe gewinnen lassen und weiterhin, was sich aus diesen theoretischen Einsichten an Kritik für die Strafvollzugsreform und an praktischen Vorschlägen für eine zweckmäßige Behandlung des Verbrechers ergibt. Diese Ausführungen werden damit zugleich eine Antwort auf die Frage sein, was die Psychoanalyse heute schon zum Problem der Strafjustiz und des Strafvollzugs theoretisch zu sagen hat und wie groß oder gering die Möglichkeiten sind, die eine praktische Auswirkung solcher Einsichten erlauben.

Das Kernproblem jeder Psychologie des Verbrechers ist das der *Motive* seiner Tat. Aber schon bei dieser allgemeinen Frage entstehen Komplikationen schwerwiegender Art. Für einen psychologischen Standpunkt, für den das seelische Erleben mit dem *bewussten* Erleben identisch ist, ergeben sich recht einfache Lösungen. Das Motiv des Verbrechers ist das, was der geständige Verbrecher (sofern man ihm glaubt) also solches angibt, oder das, was seine Richter als plausibelstes, d.h. aber immer relativ vernünftigstes und rational verständlichstes her-

ausfinden. Von dieser psychologischen Einstellung her, die die Vernünftigkeit und Rationalität des menschlichen Handelns weit überschätzt, gibt es zwar sehr einfache Lösungen für die Frage nach den Motiven des Verbrechers, aber man hat sich jeden wirklichen Zugang zum Kern des Problems verbaut.

Die *Freudsche* Tiefenpsychologie hat gezeigt, dass das bewusste Seelenleben nur einen Sektor unserer seelischen Tätigkeit darstellt und dass ein wesentlicher Teil des seelischen Erlebens sich dem Bewusstsein verborgen vollzieht; sie hat weiter gezeigt, dass in diesem Bereich des *Unbewussten* keineswegs die für das bewusste Denken charakteristischen Kategorien der Vernunft existieren, und dass wir, wenn dieser unbewusste Teil der Seelentätigkeit verstanden werden soll, darauf verzichten müssen, dort Vernünftiges zu suchen, wo es nicht zu finden ist. Freud hat gezeigt, dass die Seelentätigkeit des Menschen von Trieben dirigiert wird, und dass ihr die Tendenz innewohnt, eine maximale Gewinnung von Triebbefriedigung, d.h. Lust, und eine maximale Vermeidung von Unlust zu erzielen. Unter den Trieben lassen sich, grob und schematisch gesehen, zwei Hauptgruppen unterscheiden: solche, deren Befriedigung der *Selbsterhaltung* dienen (wie etwa der Hunger) und *Sexualtriebe*, von denen zwar der Trieb zur geschlechtlichen Vereinigung *ein* besonders wichtiger, aber keineswegs der einzige ist. Die Psychoanalyse hat vielmehr gezeigt, dass die sexuellen Tendenzen, die beim Erwachsenen normalerweise in dem Wunsch nach Sexualverkehr mit einem andersgeschlechtlichen Partner kulminieren, keineswegs mit dieser Tendenz erschöpft sind, sondern dass die Libido eine große Anzahl anderer Gestaltungsmöglichkeiten hat, die beim Kind noch polymorph nebeneinander liegen, die beim Erwachsenen in roher oder sublimierter Form eine entscheidende Rolle spielen und deren Einordnung in das Ichgefüge beim neurotischen Menschen mehr oder weniger misslingt. Die bekanntesten solcher sexueller Triebregungen, die doch nicht mit der genitalen Sexualität im engeren Sinne identisch sind, sind etwa sadistische oder masochistische Impulse, exhibi-

¹ Vgl. Alexander Staub: *Der Verbrecher und seine Richter*, Wien (Internationaler Psychoanalytischer Verlag) 1920, und Fritz Wittels: *Die Welt ohne Zucht-haus*, Stuttgart (Hippokrates-Verlag) 1928.



tionistische und voyeuristische Strebungen, ebenso irrationaler, d.h. libidinös motivierter Geiz oder Verschwendungssucht usw. Wichtig ist, dass diese Triebregungen in ihrer rohen ursprünglichen Form häufig zu gesellschaftsfeindlichen, d.h. kriminellen Handlungen führen, dass sie aber auch zu *Sublimierungen* fähig sind, d.h. zu Befriedigungen, die vom ursprünglichen Sexualziel weit entfernt sind, bei denen das Ich der Persönlichkeit eine viel größere und entscheidende Rolle spielt und die zu sozial positiven Leistungen führen.² Natürlich gibt es eine große Reihe von Triebbefriedigungen unsublimierter Art, die trotzdem noch nicht ins Bereich der Kriminalität gehören, wie etwa, um beim Sadismus zu bleiben, ein seine Erziehungsobjekte prügelnder Vater oder Lehrer. Freud hat den unorganisierten unbewussten, triebhaften Teil des seelischen Apparates das „Es“ genannt, den organisierten, vernünftigen, der Außenwelt zugewandten Teil das „Ich“, und es hat sich gezeigt, dass neben der Tendenz zur Lustgewinnung und Unlustvermeidung auch die im seelischen Apparat wirksam ist, die aus dem Es stammenden Impulse möglichst ichgerecht zu machen, d.h. zu rationalisieren, den irrational motivierten Handlungen doch sekundär auch eine rationale Funktion zu geben. Es muss noch eine dritte Instanz, die für die Vorgänge im seelischen Apparat bedeutsam ist, erwähnt werden, das „Über-Ich“, was grob, wenn auch nicht ganz richtig gesehen, dem Gewissen entspricht, eine Instanz, die die Verselbständigung der dem Menschen als Kind von den Eltern und späterhin von der Gesellschaft auferlegten Gebote und Verbote darstellt, die stärker oder schwächer ausgebildet sein kann und die Tätig-

² Es sei dafür nur ein Beispiel genannt. Ein Mensch mit einem starken sadistischen Impuls, d.h. also mit einer Neigung, andere körperlich zu quälen, zu verletzen, ihnen weh zu tun, kann, wenn es zu einer Sublimierung dieser sadistischen Impulse nicht kommt, zu einem Kriminellen werden, im extremsten Falle zu einem Messerstecher oder Mörder. Werden diese sadistischen Impulse sublimiert, so können sie etwa in der Tätigkeit des Chirurgen oder Vivisektors eine ichgerechte und sozial brauchbare Befriedigung finden.

keit des seelischen Apparates entscheidend beeinflusst. Sie ist besonders wichtig für das Problem des Verbrechers, denn von der Stärke und Eigenart des Überichs hängt es ganz wesentlich ab, ob Triebimpulse, die zu kriminellen Handlungen führen können, realisiert werden oder nicht.

Unter den Motiven, die zum Verbrechen führen, lassen sich, grob schematisch gesehen, zwei Extreme feststellen: auf der einen Seite eine reale, materielle *Notlage* so dringender Art, dass ihre Behebung nur durch eine kriminelle Handlung möglich ist, d.h. also dringende Forderungen der Selbsterhaltungstriebe, auf der anderen Seite eine *geistige Erkrankung* solcher Art, dass sie die freie Willensbestimmung ausschließt und Hemmungen, die sich beim Gesunden der Realisierung seiner Impulse entgegenstellen würden, aufhebt. Die Gesellschaft verhält sich zu diesen zwei extremen Gruppen von Kriminellen recht verschieden. Der „*Notverbrecher*“ darf zwar auf allerhand Milderungen rechnen, niemals aber auf Strafflosigkeit und noch weniger auf das, was allein zweckmäßig wäre, die Herbeiführung einer Situation, in der ihn die Not nicht mehr zum Verbrechen zwingt. Die Gesellschaft stellt sich auf den Standpunkt, dass er lieber verhungern als stehen soll, und sie lehnt es ab, den imperativischen Charakter des Selbsterhaltungstriebes als einen Zwang analog dem, dem der Geisteskranke unterliegt, anzuerkennen.

Der geisteskranke Verbrecher ist der einzige, dem das Recht Straffreiheit konzidiert, während es den neurotischen Verbrecher, auch wenn es sich um schwerste neurotische Störungen handelt, prinzipiell behandelt wie einen Gesunden. Obwohl auch bei dem „*Triebverbrecher*“ in schweren Fällen die freie Willensbestimmung faktisch ganz genauso ausgeschlossen sein kann wie beim Geisteskranken, behandelt ihn das geltende Recht grundsätzlich anders. Warum? Zunächst wohl deshalb, weil die Einsicht in das krankhafte und der Einwirkung des Willens entzogene Verhalten des Geisteskranken älter und populärer ist als die entsprechende Einsicht für den Neurotiker. Wesentli-



cher dürfte ein zweiter Grund sein: die Geisteskranken sind eine verhältnismäßig kleine zirkumskripte Gruppe von Menschen, die sich in allem und jedem deutlichst vom Gesunden unterscheiden, die man in einer Anstalt internieren kann und denen gegenüber man sich gleichsam den Luxus einer ihrer Krankheit bzw. Zwangslage gerecht werdenden Einstellung leisten kann. Beim neurotischen Verbrecher liegt das anders; weder ist er durch seine Krankheit so deutlich als außerhalb der menschlichen Gemeinschaft stehend gekennzeichnet wie der Geisteskranke, noch auch handelt es sich um eine so kleine zirkumskripte Gruppe, und man würde in die denkbar größten Schwierigkeiten, ja sogar zur Unterhöhlung des ganzen geltenden Strafrechts kommen, wenn man die Situation des Triebverbrechers ebenso zweckentsprechend beurteilen wollte wie die des Geisteskranken.

Die Kriminellen lassen sich von ihren Motiven her gesehen, in einer Ergänzungsreihe darstellen, an deren einem Ende der reine Notverbrecher, an deren anderem Ende der Geisteskranke bzw. reine Triebverbrecher steht. Ein Beispiel für den reinen Notverbrecher wäre etwa ein Mann, der, objektiv ohne Möglichkeit eines legitimen Verdienstes, stiehlt, um seine Familie vor dem Verhungern zu schützen – ein Beispiel des reinen Triebverbrechers etwa ein Kleptomane, dem es nur auf die Befriedigung der Triebe ankommt und der einen materiellen Vorteil weder nötig hat noch beabsichtigt. Die große Mehrzahl der Verbrecher gehört aber nicht den extremen Endpunkten der Reihe an, sondern liegt dazwischen, in ihnen mischen sich egoistische und rein libidinöse Motive. Diese Gemischtheit macht die Beurteilung der meisten Fälle schwierig und ist ein Grund der herrschenden Verständnislosigkeit gegenüber der psychischen Situation des Kriminellen.

Leicht durchschaubar sind natürlich die *ökonomischen* Motive, die zum Verbrechen führen: Welche Rolle sie im allgemeinen spielen, zeigt ja die einfache Tatsache, dass sich der weitaus größte Teil der Kriminellen aus Angehörigen der besitzlosen Schichten zusammensetzt. In der

überwiegenden Zahl der Fälle soll die verbrecherische Handlung dem Täter einen materiellen, seinen egoistischen Zwecken dienenden Vorteil verschaffen. Die Tatsache aber, dass nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der materiell Notleidenden sich auf dem Wege der kriminellen Handlung zu helfen versucht, zeigt, welche Bedeutung die zweite Determinante, die triebhafte, als Motiv hat.

Welches sind die Hauptgruppen libidinöser Motive zum Verbrechen? Zunächst *sexuelle* Impulse (sexuell in dem erweiterten von Freud gebrauchten Sinne), die einerseits eine überdurchschnittliche Stärke haben und andererseits eine Abfuhr in einer sozial erlaubten Form nicht erhalten können. Am eindeutigsten gehören hierher die Sexualverbrecher. Nicht anders liegt es etwa bei Roheitsdelikten. Die nähere Analyse zeigt aber, dass auch bei vielen Verbrechen, denen der libidinöse Hintergrund weniger deutlich anzumerken ist als den eben genannten, er doch nicht weniger vorhanden und für die Begehung der kriminellen Handlung entscheidend ist. Man wird finden, dass Triebregungen, die in isolierter, rein sexueller Form in den mannigfaltigen Perversionen zum Durchbruch kommen, vermischt mit der Befriedigung egoistischer Interessen, ein wesentliches Motiv zu verbrecherischen Handlungen bilden.

Eine weitere wichtige psychische Komponente zur Verbrechensbildung stellt die besondere *Haltung des Verbrechers zur Gesellschaft* dar. Die nähere Analyse ergibt, dass es sich bei Verbrechern häufig um Menschen handelt, die infolge bestimmter frühkindlicher Erlebnisse in eine starke Haß- und Trotzeinstellung zum Vater geraten sind, die sie dann im späteren Leben auf Ersatzfiguren des Vaters, die autoritativen Repräsentanten der Gesellschaft, und diese selbst übertragen. Bei diesen Menschen ist das Verbrechen ein Ausdruck ihres – oft unbewussten – tiefen Hasses gegen den Vater, und ihre libidinöse Befriedigung liegt ganz wesentlich in der Schädigung und Verhöhnung, die sie den Ersatzfiguren des Vaters zugefügt haben.

Eine dritte Quelle für die Entwicklung des Verbrechers ist seine *Über-Ichbildung*. Schematisch



gesehen, gibt es hier zwei Möglichkeiten; entweder die eines besonders schwach entwickelten Über-Ichs; d.h. die Verinnerlichung und Verabsolutierung der gesellschaftlichen Moralforderungen ist infolge von Besonderheiten der Entwicklung gar nicht oder im geringeren Maße als üblich erfolgt. Es fallen also die Hemmungen, die sich normalerweise automatisch gegen die Verwirklichung gesellschaftsfeindlicher Impulse einschalten, mehr oder weniger weg. Nicht selten kann aber auch das Umgekehrte, ein durch bestimmte Entwicklungsbedingungen überstrenghes Über-Ich, ein Motiv zum Verbrechen bilden. Solche Menschen tragen ein schweres Schuldgefühl mit sich herum, dessen wirkliche Ursachen in der Kindheit liegen und verdrängt sind, und es ist für sie ein Ausweg aus einer unerträglichen Situation, wenn sie dieses Schuldgefühl durch eine verbrecherische Handlung rationalisieren können und durch die Strafe, die ihnen die Gesellschaft auferlegt, eine Sühne für das ihnen unbewusste Verbrechen, dessen sie sich schuldig fühlen, finden können. Sie stellen den klassischen Typ des „Verbrechens aus Schuldgefühl“ dar.

Diese eben dargestellten irrationalen Triebmotive des Verbrechens vermischen sich in den weitaus meisten Fällen mit rational egoistischen. In welchem Verhältnis steht die rationale zur irrationalen Komponente? Vom Quantitativen wurde oben schon gesprochen. Zwischen den beiden Polen des reinen Notverbrechens, für den nur rationale Motive Geltung haben, und des reinen Triebverbrechens, dessen Tat lediglich irrational motiviert ist, gibt es alle Abstufungen im Mischungsverhältnis der rationalen und irrationalen Motive. Bestimmteres als über das quantitative lässt sich über das qualitative Verhältnis beider Komponenten aussagen. Zunächst einmal dies, dass die rationale Motivation des Verbrechens die zu sein pflegt, die dem Verbrecher – und auch seinen Richtern – gewöhnlich allein bewusst ist. So wie jeder Mensch hat auch der Verbrecher die Tendenz, die rein triebhaft irrational motivierten Handlungen so zu verstehen, als seien es vernünftige und zweckmäßige, und auch das triebhafte Handeln als vernünftiges zu deklarieren.

Es besteht aber zwischen den Triebimpulsen eines Menschen und seiner realen ökonomischen Situation noch ein anderer Zusammenhang, der für die Frage der Verbrechensbildung von Wichtigkeit ist. Es gibt eine Reihe sexueller Impulse, die als isolierte in der Kindheit (und später in den Perversionen) eine große Rolle spielen, die unter gewissen ökonomischen Verhältnissen eine sozial erlaubte Befriedigung finden können, unter anderen wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen aber nicht. Die hauptsächlichsten Strebungen, an die hier gedacht ist, sind etwa die Schaulust, der Exhibitionismus, sadistische und masochistische Tendenzen. Der Besitzende hat die Möglichkeit, sich die Befriedigung solcher Impulse in mehr oder weniger sublimierter Form zu erkaufen, der Besitzlose hat diese Möglichkeit nicht oder in viel geringerem Grade. Auch die Befriedigung narzisstischer Bedürfnisse, der Wunsch, bekannt und berühmt zu sein, ist für den Menschen der Masse in viel geringerem Maße möglich als für den Angehörigen der besitzenden Schicht. Denken wir an ein einfaches Beispiel. Ein Mensch etwa, bei dem infolge bestimmter Entwicklungsbedingungen die infantile Schaulust sich in einem besonders starken Maß erhalten hat, kann, wenn er genügend Mittel besitzt, diese Schaulust in weitgehendem Maße in gesellschaftlich erlaubter Form befriedigen. Er kann weite Reisen unternehmen, er kann durch reichen gesellschaftlichen Verkehr andere Menschen und ihre Lebensverhältnisse beobachten, er hat Zeit und Geld, Bücher zu lesen, in denen in der Phantasie seine Schaulust befriedigt wird. Natürlich fehlen dem Mittellosen ähnliche Befriedigungsmöglichkeiten nicht völlig, aber sie sind viel geringer und infolge der primitiveren Bedingungen schwerer zu Sublimierungen fähig. Dasselbe gilt für die Berufswahl. Der Angehörige der besitzenden Schichten hat in viel höherem Maße die Möglichkeit, in seinem Beruf bestimmte Triebimpulse zu sublimieren als der mittellose Mann aus dem Volke. Der Grund hierfür liegt in einem Doppelten. Erstens darin, dass der Besitzende infolge seiner besseren ökonomischen Situation freier darin ist, sich einem ihm entsprechenden, d.h. den für ihn



wichtigen Triebimpulsen Sublimierungsmöglichkeiten bietenden, Beruf zuzuwenden als der unter stärkerem ökonomischen Druck stehende Besitzlose und in der Tatsache, dass der spätere Zeitpunkt der Berufswahl schon deutlicher die fürs spätere Leben verbleibenden Triebtendenzen erkennen und als Basis zur Berufswahl nehmen lässt. Der andere Grund liegt darin, dass die bürgerlichen Berufe infolge ihrer größeren Differenziertheit qualitativ eher Sublimierungsmöglichkeiten bieten, als das bei den weniger differenzierten Tätigkeiten, die den Besitzlosen im allgemeinen offenstehen, der Fall ist.

Wir sehen also, dass bei der Verbrechensbildung nicht nur ökonomische neben Triebmotiven beteiligt sind, sondern dass zwischen beiden ein ganz bestimmter Zusammenhang in der eben dargelegten Richtung besteht. Das Verbrechen ist häufig die dem Besitzlosen allein mögliche Form der Befriedigung bestimmter Triebregungen, für die der Besitzende andere sozial legitime Befriedigungsmöglichkeiten hat. Für den Durchschnitt der Menschen, und auch der Besitzlosen, reichen die vorhandenen Befriedigungsmöglichkeiten nichtkrimineller Art aus. Für diejenigen Ausnahmefälle aber, bei denen infolge besonderer Entwicklungsbedingungen bestimmte Triebregungen eine überdurchschnittliche Stärke haben, liegen die Dinge anders. Der Besitzende kann sich häufig, wenn auch nicht immer, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Sublimierung (oder auch unsublimierte, sozial zwar nicht gebilligte, aber doch nicht kriminelle Befriedigung) erkaufen, wo der Besitzlose um der Befriedigung derselben Impulse wegen zum Verbrecher wird.

Das bisher Ausgeführte zwingt zu einer Auseinandersetzung mit Ansichten, wie sie von maßgebenden Juristen und Kriminalisten häufig vertreten werden, zuletzt am deutlichsten von Robert Heindl in seinem umfassenden Werk *Der Berufsverbrecher*.³

³ Robert Heindl: *Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform*, Berlin (Pan Verlag), 2. Aufl. 1926.

Heindl unterscheidet den *Berufsverbrecher* im Gegensatz zum *Gelegenheitsverbrecher*. Dieser

„handelt unter dem Einfluss einer Gelegenheit (...) äußeren Umständen, plötzlich auftretenden Impulsen oder unerwarteten Konflikten äußerer Umstände und innerer Geisteszustände, er wird aber (und das ist das Charakteristische!) niemals die Gelegenheit zu Delikten suchen. (...) Das sind die Verbrecher aus Leidenschaft, aus Liebe, Hass und Zorn, aus Rache, aus sexuellem Impuls, aus Not.“

Bei den Berufsverbrechern, schreibt Heindl, „suchen wir nach solchen Motiven vergebens. Sie sind aus anderem Holz geschnitzt.“ Sie gehören der Klasse der geistesgesunden Verbrecher an. Sie

„delinquieren natürlich auch nur, wenn sich eine Gelegenheit dazu bietet, aber – und das ist ihr Charakteristikum – sie suchen diese Gelegenheit, suchen sie systematisch, wie ein Geschäftsreisender Kunden sucht. Sie kämpfen keinen inneren Kampf bevor sie die Straftat ausführen. Les affaires sont les affaires! Sie sehen im Verbrechen eine Tätigkeit, wie in jeder anderen Beschäftigung. (...) Das Motiv, oder zum mindesten das vorherrschende Motiv, ist bei dem Berufsverbrechen – im Gegensatz zu den Gelegenheitsverbrechen – stets Gewinnsucht.“

Diese These Heindls zeugt von viel psychologischer Naivität, die davon kommen mag, dass es für den Kriminalisten eine bequemere Position ist, den Berufsverbrecher als einen kaltblütigen relativ unkomplizierten Typ hinzustellen, als ihn als das zu verstehen, was er gewöhnlich ist, einen psychologisch äußerst komplizierten Menschen, dessen verbrecherisches Handeln eine eigenartige Mischung rationaler und irrationaler Motive aufweist. Wie grob der Irrtum Heindls ist, erweist sich am deutlichsten an den Beispielen, die er selbst von dem Typus des Berufsverbrechers gibt.

Heindl erwähnt das schauerliche Geschäftsbuch, das der Massenmörder Denke führte.



„In diesem Geschäftsbuch findet sich hinter dem Namen eines jeden Opfers eine Gewichtsangabe in Pfund, die zweifellos das 'Schlachtgewicht' darstellt. Lediglich bei Nummer 2 der dreißig Nummern umfassenden Liste von Ermordeten fehlt die Gewichtsangabe.“

Hier handelte es sich um ein Mädchen, dessen Leiche von Denke nicht verwertet wurde. Heindl erwähnt als typische Berufsverbrecher eine Reihe von anderen Massenmördern, die für ihn dadurch charakterisiert sind, dass sie damit ihren Lebensunterhalt zu gewinnen suchten. Sie

„machten das Töten von Menschen also zum ernährenden Beruf: Haarmann verhandelte die Kleider, Großmann das Fleisch seiner Opfer. Geschäft, nichts als Geschäft! Broterwerb, wenn auch scheußlichster Art. Während das eine Opfer noch nicht kalt war, suchten diese umsatzbeflissenen Geschäftsleute (...) schon ein neues Opfer, mussten es sofort suchen, insofern der Barertrag des letzten Mordes gering oder gar negativ war.“

Gerade die von Heindl zitierten Massenmörder sind ein ausgezeichnetes Beispiel für das oben theoretisch Ausgeführte. Es ist ohne weiteres deutlich, dass, wenn ein Haarmann eine Reihe von Morden begeht und die Kleider seiner Opfer verkauft, das wesentliche Motiv seines Handelns unmöglich das Geschäftliche sein kann. Das wäre allenfalls noch anzunehmen, wenn der Gewinn, den er erzielte, ein einigermaßen großer und im Verhältnis zur Tat, zur Größe der zu überwindenden Hemmungen und der zu erwartenden Strafe stände. Aber unmöglich kann man als Motiv seiner Mordserie ein Geldinteresse ansehen, das mindestens ebenso und viel risikoloser durch kleine Eigentumsdelikte zu befriedigen gewesen wäre. Es ist ein psychologischer Nonsens anzunehmen, dass ein Mensch eine Reihe von Morden begeht, wo er denselben Effekt erreichen könnte, wenn er beim Trödler ein paar alte Anzüge stiehlt. Das Motiv dieser Massenmörder ist ein rein triebhaftes, sie stehen nah neben dem reinen Sexu-

alverbrecher, bei dem ein egoistisches materielles Motiv vollkommen fehlt. Die Tatsache, dass sie aus ihren Verbrechen noch einen kleinen, in gar keinem Verhältnis dazu stehenden materiellen Gewinn ziehen, zeigt nur, wie stark die Tendenz ist, den triebhaften, irrationalen Handlungen noch einen rationalen Sinn zu geben und das rein triebhaft motivierte Handeln mit rationalen Tendenzen zu amalgamieren. In Wirklichkeit handelt es sich bei diesen von Heindl als charakteristische und wie er meint völlig geistesgesunde Berufsverbrecher hingestellten Typen um schwerkranke Triebverbrecher, bei denen nur völlige psychologische Blindheit das Nebensächliche und Akzidentielle als das Zentrale ansehen kann.

Wir kommen gerade zum entgegengesetzten Ergebnis wie Heindl. Der Gelegenheitsverbrecher, der aus einem akuten Affekt heraus kriminell wird, ist der relativ psychisch gesunde. Er unterscheidet sich prinzipiell nur wenig vom Normalen und hat nur das Unglück, dass in einer bestimmten Situation einmal die Stärke seiner Hemmungen der Stärke des Affekts bzw. der Versuchung nicht gewachsen ist. Der Berufsverbrecher ist der psychisch Kranke und Abnorme, auf Grund eines bei ihm dauernd bestehenden Triebanspruchs, zu dessen Überwindung seine Hemmungsfunktion nicht ausreicht, muss er immer wieder dieselben verbrecherischen Handlungen begehen und sich und andere durch sie zugrunde richten.

Warum bestimmte Triebimpulse in ihm eine so besondere unüberwindliche Stärke bekommen haben, kann nur die eingehende Analyse der seelischen Struktur des Einzelnen klarstellen. Wir haben oben die wichtigsten Möglichkeiten skizziert. Ganz allgemein gesehen beruhen diese Abnormitäten auf Störungen in der seelischen Entwicklung, die teils konstitutionell, teils im Lebensschicksal, und vor allem dem der frühen Kindheit, begründet sind.

Fassen wir kurz das bisher Ausgeführte zusammen: die Verbrechen lassen sich als eine Ergänzungsreihe auffassen, an deren einem Ende die aus rein realen, rationalen Tendenzen motivierten, an deren anderem Ende die aus rein trieb-



haften, irrationalen Tendenzen motivierten Verbrechen stehen. Bei den meisten Verbrechen sind die rationalen und Triebmotive gemischt, die rationalen im wesentlichen bewusst, die irrationalen unbewusst und jeder Beeinflussung, die sich an das Bewusstsein wendet, deshalb unzugänglich. Die einzelnen Verbrechen sind unterschieden durch das für sie spezifische Mischungsverhältnis der rationalen und irrationalen Determinanten, bzw. durch Qualität und Stärke der das Verbrechen bedingenden unbewussten Triebregungen.

II. Strafvollzugsreform

Welches sind die *Konsequenzen*, die sich aus den im ersten Teil dargelegten theoretischen Einsichten in die Motive des Verbrechen für die *Praxis der Strafjustiz* und des *Strafvollzugs* ergeben? Eine Antwort auf diese Frage kann erst gegeben werden, wenn zuvor geklärt ist, was die Strafjustiz mit dem Verbrecher erreichen will. Nach der heute herrschenden Theorie will sie nicht mehr Rache üben, sondern die Gesellschaft vor dem Verbrecher schützen, den Verbrecher selbst vor sich schützen und endlich ihn bessern. Nehmen wir einmal an, das was die Strafjustiz von sich behauptet – Verzicht auf Rache, Schutz der Gesellschaft und Besserung des Verbrechers –, sei ihr wirkliches und alleiniges Ziel, und fragen wir uns, wie dieses Ziel auf Grund der theoretischen Voraussetzungen zweckmäßig zu erreichen sei, um dann später die heutige Praxis des Strafvollzugs bzw. die heutige Theorie von der Praxis damit zu konfrontieren.

Darüber, dass man die Gesellschaft vor einem verbrecherischen Individuum dadurch schützt, dass man es isoliert und ihm die Möglichkeit zur Ausübung gesellschaftsfeindlicher Handlungen nimmt, kann kein Zweifel herrschen. Aber wie bessert man es? Für den „Notverbrecher“ ist die Antwort am einfachsten. Wenn jemand kriminell wird deshalb, weil er auf legalem Wege seine elementarsten Selbsterhaltungsbedürfnisse nicht befriedigen kann, so gibt es ein einfaches und eindeutiges Mittel ihn zu „bessern“. Man muss ihm das für ihn

notwendige materielle Minimum garantieren, und er hat aufgehört ein „Verbrecher“ zu sein. Die einzig zweckmäßige Maßnahme etwa gegen einen Briefträger, der einige Briefe beraubt, weil er anders die notwendigsten Bedürfnisse seiner Familie nicht befriedigen kann, ist eine Gehaltserhöhung und nicht eine Gefängnisstrafe von vier Wochen.

Wesentlich komplizierter ist die Frage nach den zweckmäßigen Methoden der Besserung des Triebverbrechers. Auch hier spielt das wirtschaftliche Moment eine wesentliche Rolle, und zwar in einem doppelten Sinn. Je stärker der rationale „Not“anteil am Verbrechen ist, desto mehr kann man erwarten, dass durch Behebung der wirtschaftlichen Not der Triebanteil nicht mehr stark genug ist, um allein, ohne Amalgamierung mit dem Notanteil, die Verbrechensbildung zu ermöglichen. Dazu kommt ein anderes, dass nämlich, wenn die wirtschaftliche Situation entsprechende Sublimierungen zulässt, gewisse Triebimpulse auf legalem und nicht verbrecherischem Wege befriedigt werden können. Dennoch bleibt aber zweifellos eine große Reihe von Verbrechen, denen selbst ohne materielle Not eine Befriedigung gewisser Triebimpulse nur auf kriminellem Wege möglich ist.

Wie bessert man diese? Sicher ist zunächst eins: man kann solche Menschen gar nicht oder kaum durch Maßnahmen verändern, die auf das *Bewusstsein* wirken, man kann es deshalb nicht, weil die Motive zum Verbrechen selber im Unbewussten verankert sind, weil diese Menschen unter einem Zwang stehen, der von ihrem Triebleben ausgeht und gegen den sie mit den Mitteln ihres Bewusstseins und ihres Willens nicht ankommen. Wenn eine Aussicht besteht, diese Menschen zu verändern, dann nur so, dass man die wirklichen Motive ihres Verbrechen beseitigt, d.h., dass man Veränderungen in ihrer Triebstruktur bewirkt, zu den *unbewussten* Motiven ihres Handelns vordringt und im Kern ihrer Situation Veränderungen hervorruft. Der Triebverbrecher ist ein mehr oder weniger kranker Mensch, er unterscheidet sich vom Geisteskranken gerade dadurch, dass



er prinzipiell heilbar ist; den Geisteskranken kann man nur internieren, den Triebverbrecher möglicherweise heilen und dadurch in die Gesellschaft einordnen. Gewiss gibt es unter den Triebverbrechern eine Reihe von solchen, die so schwer krank sind, dass eine Heilung zwar theoretisch, aber nicht praktisch möglich ist. Wenn man die Gesellschaft vor ihrem verbrecherischen Tun schützen will, so bleibt nichts übrig, als mit diesen unheilbaren Triebverbrechern so zu verfahren wie mit den Geisteskranken, sie in den dafür bestimmten Anstalten so lange zu internieren, bis die gesellschaftlich gefährlichen Impulse erloschen sind, d.h. also häufig bis an ihr Lebensende.

Kurz und schematisch gesehen würden also die praktischen Maßnahmen, die sich als Konsequenz unserer theoretischen Einsichten ergeben, folgende sein: Herstellung einer wirtschaftlichen Situation, in der für jeden nicht nur das Existenzminimum, sondern auch die Möglichkeit zur Sublimierung bestimmter Triebregulungen gegeben ist. Damit würden der reine Notverbrecher und ein Teil der Verbrecher, die in der Mitte der Ergänzungsreihe stehen, d.h. diejenigen, die weniger schwer erkrankt sind und bei denen der Notfaktor den wesentlichen Anteil an der Verbrechensbildung ausmacht, oder die, welche Sublimierungsmöglichkeiten besitzen und nur durch die äußere Realität behindert sind, aufhören Verbrecher zu sein. Den Rest muss man zu heilen versuchen. Die Geheilten können wieder in die Gesellschaft entlassen werden, die Unheilbaren müssen so lange interniert werden, als sie gefährlich sind. Eine Strafjustiz im heutigen und bisherigen Sinne wäre damit überflüssig. Die Maßnahmen, die gegen den Kriminellen zu ergreifen sind, wären von einem Forum von Soziologen und Psychologen zu bestimmen, die nicht nach dem Paragraphen eines Strafgesetzbuches, sondern nach den Gesichtspunkten, die sich aus der Situation des Verbrechers ergeben, „urteilen“.

Die hier skizzierten Prinzipien einer rationalen, den Zielen „Schutz der Gesellschaft“ und „Besserung des Verbrechers“ dienenden Strafjustiz sind unter den heute gegebenen Gesellschafts-

und Wirtschaftsverhältnissen unrealisierbar. Zunächst einmal deshalb, weil das Maß an wirtschaftlicher Sicherstellung des einzelnen, das ihm nicht nur die Befriedigung seines Existenzminimums, sondern auch die Möglichkeit zu Sublimierungen in größerem Umfang gewährt, innerhalb der heutigen Gesellschaft nicht gegeben ist. Dazu kommt noch ein weiteres. Die Strafjustiz hat eine wichtige psychologische Funktion für alle Mitglieder der Gesellschaft und auch gerade für die Nichtverbrecher. Sie ist ein wichtiges Symbol der Autorität des Staates und trägt dazu bei, die Massen in derjenigen psychischen Haltung zu bestärken, die für eine auf Autorität und Unterordnung aufgebaute Gesellschaft notwendig ist. Sie ist gleichsam der Stock an der Wand, der auch dem braven Kinde zeigt, dass es gehorchen muss und der Vater es schlagen würde, wenn es aufhörte brav zu sein. Es kommt noch ein drittes hinzu, das die Bedeutung der Strafjustiz für die heutige Gesellschaft wesentlich verstärkt. Die Tatsache, dass die, die gegen die Gesetze verstoßen, bestraft werden, ist eine Entschädigung für die Braven, die sich Opfer auferlegt haben, um nicht zu sündigen. Die römischen Kaiser gaben der Masse außer Brot die Circenses und entschädigten sie damit für die vielen differenzierten Genüsse, die sich der reiche Mann leisten konnte. Bei diesen Zirkusspielen war die Tötung von Menschen und Tieren eine Hauptattraktion, die die sadistischen Impulse der Masse befriedigte. Die Strafjustiz hat unter anderem auch diese Funktion, sie bietet eine Befriedigung für die Phantasie der Masse, eine Befriedigung speziell für die sadistischen Impulse, die umso eher bereit sind, sich gegen den Verbrecher zu richten weil ein Neid gegen ihn mitschwingt, da er das getan hat, was man sich selbst verbot.

Aus diesen Gründen erscheint uns eine konsequente Durchführung einer rationalen Behandlung des Verbrechers unter den gegebenen Verhältnissen mehr als unwahrscheinlich. Trotzdem ist die Aufstellung solcher radikaler Forderungen kein nutzloses Phantasieren, sondern ein Teil der notwendigen Kritik an der bestehenden Strafjustiz und damit eines der Mittel zu ihrer Beseitigung.



Aus dem bisher Gesagten ergeben sich auch einige Gesichtspunkte für die Rolle, die die *Psychoanalyse* gegenwärtig in der *Strafjustiz* spielen kann. Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden: Erstens solche, bei denen der Psychologe Aussagen über die geistige und seelische Verfassung des Täters machen soll, von denen dann die Beurteilung und Bewertung seiner Tat und damit die Festsetzung des Strafmaßes abhängt. Zweitens solche Fälle, in denen für die Feststellung des Tatbestandes, also für die Frage, ob ein Angeklagter Täter ist oder nicht, die Lösung psychologischer Probleme wichtig ist.

Ein Beispiel für die erste Kategorie wäre etwa der Fall Haarmann. Ein psychologischer Sachverständiger vom Schlage Heindls, der auf dem Standpunkt steht, dass man es hier mit einem völlig geistesgesunden Menschen zu tun habe, der aus Gewinnsucht seine Opfer umbrachte, wird zu gänzlich anderen Anschauungen über Verantwortlichkeit und Strafhöhe kommen, als ein Psychologe, der die Taten Haarmanns als im wesentlichen durch irrationale, rein triebhafte Motive bedingt sieht. Wir glauben nicht, dass die Chancen des Psychoanalytikers im Gerichtssaal, seine Ansichten in diesen Fällen durchzusetzen, besonders groß sind. Gewiss mag ihm das in besonders krassen Fällen, wie es der Fall Haarmann ist, gelingen. Da aber die Triebmotive nicht nur in diesen Ausnahmefällen, sondern bei der überwiegenden Anzahl der Verbrecher eine wesentliche Rolle spielen, so müsste die Durchsetzung des psychoanalytischen Gesichtspunkts beim Problem der Schuld- und Verantwortungsfrage zu einer Unterhöhlung der heute geltenden Strafjustiz führen, und es ist nicht anzunehmen, dass sich diese den Angriff gefallen lässt.

Anders scheint es uns mit Bezug auf die zweite Kategorie zu liegen. Es handelt sich um Fälle, in denen die psychologische Untersuchung nicht dazu dienen soll, die *Verantwortlichkeit* festzustellen, sondern den *Tatbestand* zu klären. Typisch für die zweite Kategorie ist etwa der Fall Halsmann. Es handelt sich dabei nicht um die Frage, wieviel innere Verantwortung der Täter für seine Tat trägt, sondern um die, ob der An-

geklagte überhaupt der Täter ist. Hier wäre die Psychoanalyse zur Klärung heranzuziehen, sie könnte etwa aufzeigen, dass sich die Widersprüche des Angeklagten, seine falsche Darstellung der wirklichen Vorgänge, psychologisch erklären lassen, und dass diese Erklärung einleuchtender ist als die Annahme eines Vatermordes bei diesem Menschen. Dasselbe gilt für die vielen Fälle, in denen das Gericht psychologische Momente heranzieht, um die Täterschaft eines Angeklagten zu beweisen. Hier scheint uns auch im Rahmen der heutigen Justiz eine Möglichkeit gegeben, mit Hilfe einer die unbewussten Seelenvorgänge berücksichtigenden, kausal erklärenden Psychologie der heutigen Strafjustiz einige Hilfe zu leisten, ohne damit ihre eigenen Prinzipien zu unterhöhlen.

Es wurde oben kurz skizziert, welche praktischen Folgerungen sich aus einer konsequenten Verwirklichung der Einsichten ergäbe, die uns die Psychoanalyse über das Wesen des Verbrechers liefert. Es wurde darauf hingewiesen, dass in der heutigen Situation ein solch radikales Programm eine Utopie darstellt. Das heißt aber nicht, dass nicht gewisse Minimalforderungen auch heute zu stellen wären oder dass Auseinandersetzungen mit den *aktuellen Reformen des Strafvollzugs* überflüssig werden.

Im Entwurf eines „*Strafvollzugsgesetzes für das Deutsche Reich* vom 9. September 1927“ wird als Ziel des Vollzugs der Freiheitsstrafe folgendes angegeben:

„Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, dass sie nicht rückfällig werden“ (§ 64).

Als Richtlinie für die Behandlung der Gefangenen wird angegeben:

„Die Gefangenen sind ernst, gerecht und menschlich zu behandeln. Ihr Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken. Gefangene, gegen die Strafen gleicher Art vollzogen werden, sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Im Rahmen dieser gleichmäßigen



Behandlung ist bei jedem einzelnen Gefangenen die Gesamtheit seiner persönlichen Eigenschaften zu berücksichtigen“ (§ 65).

Zur geistigen und seelischen Hebung der Gefangenen wird in den §§ 115-119 folgendes vorgeschlagen: Erstens Seelsorge, zweitens Unterricht, drittens Bücherei und viertens Bekanntgabe von Tagesereignissen. In den §§ 152 ff. wird der *Strafvollzug in Stufen* normiert. Über Wesen und Ziele des Strafvollzugs in Stufen wird gesagt:

„Der Strafvollzug in Stufen soll die Erziehung zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben dadurch fördern, dass dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen. In stufenweise steigendem Maße werden Milderungen des Vollzugs gewährt, die einen allmählichen Übergang zum Leben in der Freiheit schaffen. Die Milderungen dürfen für den Gefangenen nicht nur Annehmlichkeiten sein, sondern sie sollen ihm in steigendem Maße Verantwortung auferlegen und dadurch sein Verantwortungsgefühl wecken und stärken.“

Als Voraussetzung des Aufrückens zur höheren Stufe nennt der Entwurf, dass das „Gesamtverhalten“ erkennen lässt, dass er „erzieherischen Einwirkungen zugänglich ist“. In die nächste Stufe soll er aufrücken, wenn sein Gesamtverhalten darauf schließen lässt,

„dass die erzieherische Einwirkung Erfolg hat“. Ob ein Gefangener zur höheren Stufe aufrücken kann, entscheidet der Vorsteher nach Erörterung in der Beamtenbesprechung oder in einem besonderen Ausschuss. Vor der Entscheidung sind die Beamten zu hören, die den Gefangenen näher kennen; auch Anstaltshelfer können zu einer Äußerung aufgefordert werden.“

Während der Entwurf zu einem Reichsstrafvollzugsgesetz sich mit den Begriffen „gute Führung“ und „erzieherische Einwirkung“ begnügt, ist von der Preußischen „Verordnung über den

Strafvollzug in Stufen“ vom 7. Juni 1929 zu sagen, dass sie sich auf jeden Fall mehr bemüht, diesem Strafvollzug in Stufen einen Sinn zu geben.

Die Verordnung verlangt, dass „der Strafvollzug in der Eingangsanstalt mit einer systematischen Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen zu beginnen“ hat. Der in der Anstalt tätige Arzt soll in erster Linie „bei der Sammlung und Wertung des Materials zur Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen“ beteiligt werden.

„Es genügt nicht, den Gefangenen einen Fragebogen ausfüllen zu lassen und in die Strafakten über ihn Einsicht zu nehmen, sondern es muss, soweit irgend angängig, alles Aktenmaterial herangezogen werden, das zur richtigen Beurteilung seiner Persönlichkeit beitragen kann ...“

„Die Persönlichkeitserforschung soll ein möglichst lückenloses Bild der geistigen und sittlichen Erscheinung des Gefangenen, seines Lebenslaufes und seiner Familienverhältnisse schaffen; sie soll feststellen, ob und in welchem Maße sich der Gefangene voraussichtlich beeinflussen lassen wird, insbesondere nach welcher Richtung seine Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen gehen; welche sittlichen und gesellschaftlichen Werte in ihm vorhanden sind und sich entwickeln können. Rein intellektuelle Leistungen und qualifizierte Arbeitsbefähigung dürfen nicht ohne weiteres als Kennzeichen des sittlichen Gehalts der Persönlichkeit bewertet werden“ (II 1-3).

Es ist gewiss der Preußischen Verordnung zuzugestehen, dass sie das Problem des durch einen Strafvollzug in Stufen zu bewirkenden bessern Einflusses auf den Gefangenen ernster nimmt und weiter fördert als der Reichsstrafvollzugsgesetzesentwurf. Ja man könnte sich sogar mit seinem Begriff der *Persönlichkeitserforschung*, die die Voraussetzung der weiteren Behandlung des Gefangenen bilden soll, einverstanden erklären – wenn nicht auch der Standpunkt der Preußischen Verordnung letzten En-



des derselbe wäre wie der des Reichsentwurfes, wenn nicht auch hier unter der Persönlichkeit im wesentlichen der bewusste Anteil der Persönlichkeit verstanden wäre und es sich nicht in der Preußischen Verordnung, nur etwas weniger primitiv ausgedrückt, um dasselbe handelte wie im Reichsentwurf, durch erzieherische Maßnahmen den Sträfling zu bessern.

Die von uns oben entwickelten theoretischen Ansichten beweisen, dass dieser Versuch scheitern muss, zum mindesten scheitern muss bei all *den* Verbrechern, die nicht aus einer aktuellen Not oder aus einem Affekt heraus ihre Tat begangen haben. Bei diesen bedarf es allerdings anderer Maßnahmen, oder gar keiner, aber sicherlich nicht der der Erziehung im Gefängnis. Der Versuch, durch Erziehung die Besserung des Gefangenen zu bewirken, muss deshalb scheitern, weil er nur die *bewusste* Persönlichkeit berücksichtigt und auf sie einwirkt, während in Wirklichkeit gerade der unbewusste, irrationale Anteil seiner Persönlichkeit ihn zum Verbrechen führte. Wenn man überhaupt auf eine Veränderung seiner Struktur rechnen will, dann nur, indem man die Triebimpulse, die ihn zum Verbrechen zwingen, beseitigt. Das wird bei vielen nicht gelingen, und sie werden, wann immer man sie in die Freiheit entlässt, von neuem kriminell werden. Sie sind unheilbar krank, und wenn ihre Verbrechen gemeingefährlichen Charakter tragen, bleibt nichts anderes übrig, als dasselbe mit ihnen zu tun, was man auch heute schon mit gemeingefährlichen Geisteskranken tut, sie lebenslanglich zu internieren. Ganz bestimmt aussichtslos ist es aber, zu erwarten, dass Maßnahmen pädagogischer Art, die sich nur auf den bewussten Teil ihrer Persönlichkeit beziehen, irgendwelche tiefergehende Wirkungen im Sinne der Gesamtveränderung der Persönlichkeit haben können. Es ist ja auch ohne weiteres einzusehen, dass es aussichtslos erscheint, dadurch, dass man im Gefängnis dem Gefangenen Ziele setzt, „die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen“, eine Veränderung in ihm zu erreichen. Das hat ja das Leben selber von den ersten Lebensjahren an schon getan, in der Fami-

lie, in der Schule, im Beruf, überall war eine Situation, in der man durch „Willensanspannung“ und „Beherrschung“ etwas erreichen konnte. Wenn das alles nichts genutzt hat und nicht bewirken konnte, den Verbrecher von der Realisierung seiner Impulse abzuhalten, so erscheint es doch gänzlich aussichtslos, dass dieser Versuch unter den viel ungünstigeren Bedingungen des Zuchthauses in einer Atmosphäre ständigen Protestes gegen die Unterdrückung und ständiger Verbindung mit anderen Kriminellen glücken könnte. Was sich aus diesen theoretischen Erwägungen ergibt, wird vollinhaltlich durch das bestätigt, was Heindl (a.a.O.) als das Ergebnis der bisherigen Versuche der Besserung der Gewohnheitsverbrecher in anderen Ländern hinstellt. Er sagt zusammenfassend:

„An den Erfahrungen Frankreichs“ (Frankreich hat 1885 als erstes Land die Sicherungsverwahrung eingeführt und besitzt deshalb große Erfahrungen) „haben wir gezeigt, dass ein Gesetzgeber, der seine kriminalpolitischen Maßnahmen gegen das Berufsverbrechertum auf Besserung einstellt, zwar viel Gemüt, aber wenig Sinn für die Realität beweist. Denn von 1885 bis zum Weltkrieg hat sich kein einziger Sicherungshäftling der Wiederentlassung würdig gezeigt.“

Auch Heindl berücksichtigt nur den bewussten Anteil der Persönlichkeit. Für ihn sind ja die Berufsverbrecher inklusive eines Haarmann geistig völlig gesund, und von diesem Standpunkt aus ist seine Skepsis mit Bezug auf eine Veränderung durch „bessernde“ Maßnahmen völlig berechtigt. Der Versuch einer Strafvollzugsreform im Sinne des oben erwähnten Reichsentwurfes und der Preußischen Verordnung ist nichts als ein Kompromiss, er trägt die Spuren des Einflusses der neueren psychologischen Forschung an sich, aber geht am Wesentlichen vollkommen vorbei und ist deshalb in der Praxis zum Scheitern verurteilt. Es ist ein an sich wichtiger und zweckmäßiger Versuch, aber ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Ein taugliches Mittel zur Veränderung und „Besserung“ eines



Verbrechens wäre nur die Erforschung seines Trieblebens, der irrationalen, unbewussten Anteile seiner Persönlichkeit, und der Versuch, durch Veränderung seiner Triebstruktur die Wurzel seines verbrecherischen Handelns zu beseitigen. Die Reformbestrebungen, wie sie in dem erwähnten Gesetzentwurf bzw. der Verordnung zum Ausdruck kommen, sind deshalb gefährlich, weil sie ein an sich gutes Ziel durch die Verwendung untauglicher oberflächlicher Mittel zu diskreditieren geeignet sind.

Eine radikale und durchgreifende Veränderung der Maßnahmen gegen die Verbrecher erscheint in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation nicht wahrscheinlich. Neben anderen Gründen auch deshalb nicht, weil, wie oben ausgeführt wurde, die kriminellen Handlungen häufig die Realisierung solcher Triebregungen sind, die unter anderen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Sublimierung gelangen könnten, und weil in der bestehenden Gesellschaft nicht zu erwarten ist, dass anstatt einer Strafe dem Täter ein Mindesteinkommen von monatlich 500 oder 1000 Mark garantiert wird. Auf dieser Basis wäre häufig eine Veränderung seiner Triebsituation und damit eine Besserung möglich, die ohne diese Voraussetzung aussichtslos ist.

Die theoretischen Einsichten in die psychische Struktur des Verbrechens können heute also in erster Linie und zunächst nur die Bedeutung haben, durch die Kritik der Reformmaßnahmen auf die Halbheiten und die notwendige Ergebnislosigkeit dieser Maßnahmen hinzuweisen und so die von diesen Maßnahmen beabsichtigten Ziele vor Diskreditierung zu schützen. Eine einzige praktische Forderung erscheint auch unter den gegebenen Verhältnissen vielleicht nicht als eine Utopie, nämlich die, dass in jeder Strafanstalt neben dem Arzt ein hauptamtlich bestellter Psychologe bzw. Psychotherapeut wirkt, der wenigstens im Rahmen des Gegebenen bei der zweckmäßigen Behandlung der Gefangenen mitwirken kann, der die übrigen Beamten psychologisch instruieren kann und der imstande ist, das zu verstehen und zu beurteilen, was schon beim gesunden Menschen, aber gewiss beim kriminellen, eine entscheidende Wurzel seines Handelns ist: den unbewussten, irrationalen, triebhaften Anteil seiner Persönlichkeit.